

Aktenzeichen:

2 RU 61/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 26. Juni 1958

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1958

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Ja-
nuar 1955 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens
sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin erlitt am 1. Februar 1950 einen Arbeitsunfall auf dem Wege zur Arbeit. Sie stürzte bei Glatteis und schlug auf den Hinterkopf. Der behandelnde Arzt, Dr. Hxxxxxxx stellte ein Hämatom am Hinterkopf, eine Gehirnerschütterung und Wirbelsäulenquetschung fest; der Facharzt Dr. Nxxxxxxx kam zu dem Ergebnis, es handle sich um einen Restzustand nach Comotio Cerebri mit linksseitiger Occipital-Neuralgie und um eine Contusio Spinalis mit spastischen Störungen im Bereich beider Beine und einer Gehbehinderung starken Grades. Die Beklagte gewährte auf Empfehlung von Dr. Nxxxxxxx Heilbehandlung in der Heilstätte "Sonnenwende" in Bad Dürkheim. Der leitende Arzt dieser Heilstätte, Obermedizinalrat Dr. Fxxxxxxxxxxx stellte gleichfalls die Diagnose Commotio Cerebri und Spinalis und berichtete, daß eine wesentliche Besserung der Reflexe und des Gehvermögens erzielt worden sei. Erst eine Untersuchung der Klägerin in der Nervenabteilung der medizinischen Universitätsklinik Heidelberg in der Zeit vom 7. bis 10. Februar 1951 ergab, daß bei der Klägerin eine entzündliche Erkrankung des zentralen Nervensystems (Multiple Sklerose) vorliegt. Auf Grund des von dieser Klinik erstatteten Gutachtens vom 13. Februar 1951 gewährte die Beklagte durch Bescheid vom 21. März 1951 der Klägerin für die Zeit vom 3. August 1950 bis zum 31. Januar 1951 (unterbrochen durch die Heilanstaltspflege) die Vollrente. In der Begründung des Bescheides ist ausgeführt: Für ein Jahr nach dem Unfall hätten Beschwerden bestanden, wie sie dem Krankheitsschub nach einer einfachen, unkomplizierten Gehirnerschütterung entsprechen. Nach Ablauf dieser Zeit seien Unfallfolgen nicht mehr anzunehmen. Unabhängig vom Unfall bestünden eine entzündliche Erkrankung des zentralen Nervensystems und Augenbeschwerden.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin beim Oerversicherungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

amt (OVA.) Speyer Berufung eingelegt. Das OVA. hat die Klägerin durch den Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden, Dr. Dxxxxxx (Gutachten vom 5.3.1952) untersuchen lassen. Zu diesem Gutachten hat sich die Heidelberger Klinik in einem weiteren Gutachten vom 5. Juni 1952 eingehend geäußert. Außerdem ist vom OVA. noch ein Aktengutachten der Universitäts-Nervenklinik in Würzburg (vom 4.2.1953) beigezogen worden sowie eine weitere ausführliche Stellungnahme von Dr. Dxxxxxx (vom 25.6.1953).

Das Sozialgericht (SG.) Speyer, auf das die Sache nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergegangen war, hat auf Antrag der Klägerin ein weiteres Gutachten des Facharztes für Nerven- und Gemütsleiden, Dr. Bxxx (vom 1.6.1954) beigezogen.

Durch Urteil vom 1. September 1954 hat das SG. Speyer die Klage gegen den Bescheid vom 21. März 1951 abgewiesen.

Hiergegen hat die Klägerin Berufung beim Landessozialgericht (LSG.) Rheinland-Pfalz eingelegt. Dieses hat durch Urteil vom 13. Januar 1955 die Berufung gegen das Urteil des SG. zurückgewiesen. Die Revision ist vom LSG. zugelassen worden.

Gegen das Urteil des LSG., das am 17. Februar 1955 zugestellt worden ist, hat die Klägerin am 14. März 1955 Revision eingelegt und diese Revision am 19. März 1955 begründet.

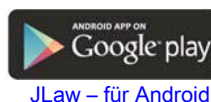
Sie beantragt,

das Urteil des LSG. vom 13. Januar 1955, das Urteil des SG. Speyer vom 1. September 1954 und den Bescheid der Beklagten vom 21. März 1951 aufzuheben;
festzustellen, daß die Multiple Sklerose Folge des Unfalls vom 1. Februar 1950 ist;
die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen, der Klägerin Unfallrente ab 1. Februar 1952 in Höhe der unfallbedingten Erwerbsminderung zu gewähren;

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hilfsweise,

das Urteil des LSG. aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

II

Die Revision ist zugelassen; § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Sie ist auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden.

Die Feststellung des LSG., daß die Gesundheitsstörungen der Klägerin auf einer Erkrankung des zentralen Nervensystems (Multiple Sklerose) beruhen, ist von der Revision nicht angegriffen worden (vgl. § 163 SGG). Die Revision wendet sich dagegen, daß das LSG. die durch das Unfallereignis bewirkten Schädigungen nur für den Krankheitsverlauf im ersten Jahr nach dem Unfall als rechtlich-wesentliche Teilursache angesehen hat, im übrigen aber zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Unfall für die Krankheit und ihren schicksalsmäßig, von äußeren Einflüssen weitgehend unbeeinflussten Verlauf nicht ursächlich sei. Sie bezeichnet die Auffassung des LSG. als willkürlich und erblickt hierin eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Rechts, nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Außerdem rügt die Revision eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG.

Diese Rügen sind unberechtigt.

Das LSG. ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß die Beklagte im Bescheid vom 21. März 1951 die Multiple Sklerose nicht als Unfallfolge anerkannt hat.

- 5 -



- 5 -

Wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat, bestehen keine gesicherten Erfahrungssätze der medizinischen Wissenschaft darüber, wodurch die Multiple Sklerose hervorgerufen wird und welchen Einfluß von außen wirkende Faktoren auf das Auftreten und den weiteren Verlauf der Erkrankung haben (vgl. hierzu z.B. Fischer-Herget-Mollineus, Das ärztliche Gutachten im Versicherungswesen, 1955 Bd. II S. 1207 (Artikel von Prof. Dr. Döring); Mackert, Der ursächliche Zusammenhang zwischen Wehrdienst und Multipler Sklerose in der Sicht des Richters, in "Die Kriegsopferversorgung" 1956 S. 129; Gottschick, Multiple Sklerose und Wehrdienstbeschädigung, in Der Medizinische Sachverständige 1956 S. 104). Die Auffassung des LSG., daß eine von außen wirkende Schädigung (Trauma) im Rechtssinne nicht die Ursache der Erkrankung der Klägerin sei, sondern deren Verlauf nur während eines gewissen Zeitabschnittes in rechtlich-wesentlichem Umfange beeinflusst habe, verstößt nicht gegen gesicherte Erfahrungssätze der medizinischen Wissenschaft und beruht auch nicht auf einem Verstoß gegen die Denkgesetze. Das Urteil des LSG. läßt auch nicht erkennen, daß das LSG. den von der Rechtsprechung entwickelten Ursachenbegriff verkannt oder sonst unrichtig angewendet hätte.

Die Revision rügt auch zu Unrecht, daß die Schätzung des Zeitabschnittes (Krankheitsschub), für den das LSG. eine rechtlich-wesentliche Beeinflussung des Krankheitsverlaufs durch das Unfallereignis anerkannt hat, willkürlich sei. Diese Schätzung beruht vielmehr auf einer eingehenden Würdigung der im gerichtlichen Verfahren erstatteten ärztlichen Gutachten. Hierbei hat das LSG. die vom Gesetz durch § 128 SGG gezogenen Grenzen nicht überschritten.

Die Revision ist somit unbegründet und war zurückzuweisen. (§ 170 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)